

Hausordnung

(Stand September 2013)

In den Nutzungs- und Mietverträgen wurde vereinbart, dass die Genossenschaft eine Hausordnung aufstellt, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Verträge ist. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Hausgemeinschaft.

1. Sicherheit

Zum Schutz der Hausbewohner müssen die Haustüren geschlossen bleiben, dies gilt auch für Keller- und Hoftüren.

Halten Sie bitte Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei, weil diese im Notfall als Fluchtweg dienen. Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren im Treppenhaus sind nur dann geduldet, so lange es zu keiner Behinderung des Fluchtweges und anderer Hausbewohner kommt. Schuhe, Schirmständer und andere Dinge sind in der Wohnung abzustellen. Auch in den allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. Keller, Trockenraum, Waschküche etc. dulden wir das Abstellen von Gegenständen nicht.

Offenes Licht, wie Kerzen, Öllampen oder Ähnliches auf dem Speicher, im Keller oder im Treppenhaus gefährden die Sicherheit aller Bewohner. Feuer- und explosionsgefährdete Stoffe (auch geringe Mengen) dürfen nicht im Haus oder auf dem Grundstück gelagert werden. Mopeds, Motorräder u.a. gehören aus dem gleichen Grund nicht in die Abstellräume. Nur wer sich so verhält ist sicher, dass keine Unglücksfälle entstehen, die schwere Folgen haben können.

2. Kinderspielplätze, Rasenflächen, Umweltschutz

Jeder Einzelne muss dazu beitragen, dass unsere Umwelt – das sind nicht nur Flüsse und Wälder – sauber bleibt. Zigaretenschachteln, Essensreste u.a. sind weder in Treppenhäusern, noch in den Grünanlagen zu entsorgen. Der nächste Abfallbehälter steht bestimmt nicht weit weg. Müll ist nach den jeweiligen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Eltern, deren Kinder den Spielplatz benutzen, sind für das Sauberhalten der Spielgeräte, der Sandkästen und der Umgebung verantwortlich. Die Benutzung der vorhandenen Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rasenflächen auf unseren Grundstücken sind grundsätzlich zum Spielen freigegeben. Zum Schutz der Grünflächen und anderer Bewohner ist das **Fußballspielen untersagt**, ebenso das Befahren der Rasenfläche mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern etc.

Das Füttern von Tieren auf der Grünanlage, insbesondere von Tauben ist nicht gestattet. Hunde- und Katzenkot im Rasen und auf den Sandplätzen ist ekelhaft. Darum dürfen Hunde und andere Haustiere nicht in die Außenanlagen. Auf den Zugangswegen zu dem Wohnhaus müssen Hunde an der kurzen Leine geführt werden. Das Freilaufen von Hunden ist untersagt.

Besen, Mopps, Staubsaugerbeutel und Teppiche dürfen nicht aus dem Fenster geschüttelt werden bzw. über die Balkonbrüstung gehängt werden.

3. Schutz vor Lärm und Geruchsbelästigungen

Jeder hat das Recht auf Ruhe.

Lärm belastet alle Hausbewohner und kann krank machen. Halten Sie deshalb die allgemeinen Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr ein.

Stellen Sie Fernseh- und Rundfunkgeräte sowie andere Tonträger auf Zimmerlautstärke ein, auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien etc.) darf ihre Mitbewohner nicht stören.

Das Musizieren ist während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) und zwischen 19.00 und 08.00 Uhr grundsätzlich untersagt. Betreiben Sie die Waschmaschine, den Wäschetrockner sowie die Geschirrspülmaschine täglich nicht länger als 21.00 Uhr.

Partys und Feiern dürfen nicht zu Lärmbelästigungen der Hausgemeinschaft führen; andere Hausbewohner sollten hierüber rechtzeitig informiert werden.

Rauchen im Treppenhaus sowie im Keller ist nicht gestattet.

Auf den Balkonen dürfen lediglich Elektrogrills verwendet werden.

4. Sauberkeit

Für fast alle Häuser gibt es Reinigungspläne. In diesen Plänen ist geregelt, welcher der Nutzungsberechtigten mit den Reinigungsarbeiten an der Reihe ist. Die Reinigungsarbeiten umfassen die Treppenhäuser, Flure, Keller, Trockenräume, Zugangswege, Gehwege, Briefkastenanlagen, Haustüren etc. Hierzu gehört auch die Schneeabfuhr und das Streuen bei Glätte entsprechend der Polizeiverordnung. Sofern kein anderer Plan vorhanden ist, sind diese Pflichten von den Nutzungsberechtigten abwechselnd zu erfüllen.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, ein Reinigungsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.